

Es hat Jemand 4000 Thlr. zu fordern, die zwei Sitzjahre sind vorbei, aber nachher gewinnt der Schuldner in der Lotterie. Wenn er sonst kein Vermögen hat, so wird er machen, mit dem gewonnenen Gelde fortzukommen. Da kommt bei solchen Anlässen viel darauf an, ob ich den Schuldner schnell ergreifen kann oder nicht, oder ob ich ihm Zeit lasse, davon zu laufen. Das ist also ein großer Unterschied, der hier stattfindet, und ich habe ganz die Ansicht des Herrn Bürgermeister Schill. Wir sorgen viel zu viel für die Schuldner und Beklagten, und nicht für die Kläger. Diese sind in der Regel in einem schlimmern Zustande, als die Beklagten. Dagegen muß ich bemerken, daß ich einen Nachtheil für den Schuldner aus dem Gesekentwurfe nicht abnehmen kann. Denn welcher Richter wird sich wohl induciren lassen, den Schuldner hinzusehen, wenn er sich nicht ganz überzeugt hat, daß er zu einer wesentlichen Verbesserung seiner Vermögensumstände gelangt sei? Der Richter würde riskiren, die Sachsenbuße zahlen zu müssen. Also für den Schuldner sehe ich keine Gefahr in dem Zusaze, hingegen für den Gläubiger, und aus diesem Grunde werde ich mich für den Gesekentwurf und nicht für den Vereinigungsvorschlag erklären.

Staatsminister v. Könneritz: Gegen das Bedenken des Herrn Bürgermeisters erlaube ich mir noch Folgendes aufzustellen. Er findet eine große Incongruität darin, daß der Richter erst entscheiden muß. Wenn er sich aber des Gesekentwurfes über den Schuldarrest erinnert, so wird er finden, daß dies im Allgemeinen bei jedem Verfahren vorgeschrieben werden soll. Auch bei dem Handelsgerichte in Leipzig ist es schon so vorgeschrieben. Es muß der Richter die Resolution, daß er den Schuldarrest anlege, durch Besch eid ertheilen. Es kommt dazu, daß der Nachweis, daß der Schuldner zu bessern Vermögensverhältnissen gekommen sei, von dem Gläubiger auch früher geführt werden kann. Es können sich Beweismittel finden, auf die er den Richter auch vor der Zeit aufmerksam machen kann. Resolvirt nun der Richter, es sei die Schuldhaft anzulegen, so findet Appellation statt, die früher gleichfalls stattfand, und neu ist nur, daß die Appellation Suspensiivkraft hat. Aber bedenken Sie, daß mindestens der Rechtsfall gerettet ist, daß, wenn Jemand in bessere Vermögensverhältnisse eintritt, die Schuldhaft wieder Platz greift. Ich kann dem Herrn Bürgermeister nicht beitreten, wenn er meint, es wäre besser, die §. wegzulassen, als dem Gläubiger unnöthige Kosten zu machen. Nein, in vielen Fällen wird für den Gläubiger diese §. mit diesem Zusaze von wesentlichem Interesse sein. Es kann ja vorkommen, daß der Gläubiger die Hülfe in das Vermögen gesucht, und daß durch diese Hülfsvollstreckung sich gezeigt hat, daß Vermögen vorhanden ist, und es wird also die Schuldhaft als moralisches Mittel hinzutreten.

Bürgermeister Behner: Ich wollte auf das bemerken, was der Herr Justizminister hervorgehoben hat, es finde nur Suspensiivkraft statt, daß bisher bei Wechselfen die Entscheidungen keine Suspensiivkraft hatten. Also ist es ein großer Unterschied, ob ich einen Bescheid gebe und ihn gleich ausführe, oder ob er Suspensiivkraft hat.

Staatsminister v. Könneritz: Bei dem Wechselverfahren muß, bevor die Haft angelegt wird, alles Factische evident vorliegen: die Schuld und das Versprechen, bei Schuldhaft zu bezahlen. In solchen Fällen, wie die §. 44 vorausgesetzt hat, be ruht das Recht auf Wechselhaft aber noch auf einer andern factischen Prämisse, die ebenso liquid vorliegen muß. Es muß nämlich außer der Schuld, außer dem Ungelöbniß der Schuldhaft, welche durch Urkunden bewiesen werden, dargethan werden, daß der Schuldner zu bessern Vermögensumständen gekommen sei. Ein solcher factischer Umstand geht aus der Urkunde des Wechsels nicht hervor, und es ist darüber, ob dieser factische Umstand eingetreten sei, wohl die weitere Cognition des höhern Gerichts nicht unzweckmäßig.

Prinz Johann: Ich erlaube mir auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der noch nicht zur Sprache gekommen ist. Ich glaube, daß das Bedenken sich durch die Annahme der §. 37 bedeutend gemindert hat; denn der Gläubiger kann neben der Wechselhaft die Execution in die Güter verlangen. Er kann dies also auch in dem Falle, wenn Jemand einen Gewinn in der Lotterie gemacht hat. Er kann bei der Lotteriedirection ein gerichtliches Verbot ausbringen, daß der Gewinn dem Schuldner nicht verabfolgt werde. Also glaube ich, daß der Schuldner gehörig gedeckt sei.

Bürgermeister Behner: Ich wollte darauf bemerken, daß das nicht geht; denn die Lotteriegewinne sind keiner Inhibition unterworfen. Wer das Loos producirt, das gewonnen hat, der muß den Gewinn erhalten.

Bürgermeister Hübler: Ich gehöre zu denen, die sich früher ebenfalls für die Fassung des Gesekentwurfes ausgesprochen haben, und hätte wohl gewünscht, es wäre unserer Deputation möglich gewesen, die Deputation der jenseitigen Kammer für den Anschluß an das Gesek zu gewinnen. Ich hätte es darum gewünscht, weil ich allerdings die Bedenken, die der geehrte Herr Vicepräsident gegen den Vereinigungsvorschlag aufgestellt hat, in der Hauptsache als begründet anerkennen muß. Denn es unterliegt keiner Frage, daß durch den Vereinigungsvorschlag, der sich übrigens nur dadurch von dem Gesekentwurfe unterscheidet, daß dem Schuldner gegen das Decret der Verhaftung ein Recurs mit Suspensiivkraft zustehen soll, dem Gläubiger nach Befinden das Mittel seiner Befriedigung entzogen werden kann, was ihm beim Wegfall dieser Suspensiivkraft nicht entzogen werden wird. Wenn ich mich dessenungeachtet für den Vorschlag erkläre, so geschieht es einmal, weil es sich eben um das Mittel einer Vereinigung mit der zweiten Kammer handelt, und dann, weil mir die ganze Bestimmung, von der practischen Seite betrachtet, wenig erheblich zu sein scheint. Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, sind die Fälle, wo ein herabgekommener Schuldner zu bessern Vermögensverhältnissen gelangt, so daß frühere Ansprüche mit Erfolg gegen ihn geltend gemacht werden können, höchst selten. Dazu kommt das noch, daß durch die Seiten der zweiten Kammer erfolgte Annahme der §. 37 dem Gläubiger ja ohnehin die Möglichkeit geboten wird, neben der Verfolgung des Schuldners mit Wechselarrest noch auf andere